

§ 17 Sbg. KPSG

Sbg. KPSG - Salzburger Kulturpflanzenschutzgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 17

Die Landesregierung kann nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für Salzburg und der Bundesanstalt für Pflanzenschutz im Verordnungswege die Überwachung des Verkehrs mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen innerhalb des Bundeslandes Salzburg regeln, wenn eine solche Maßnahme im Interesse des Pflanzenschutzes notwendig erscheint, um die Verschleppung von Krankheiten und Schädlingen innerhalb des Bundeslandes Salzburg selbst oder aus anderen Bundesländern nach Salzburg oder von Salzburg in bisher befallsfreie Bundesgebiet zu verhindern.

In Kraft seit 01.10.1949 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at